



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. Februar 2023

Seite 1 von 5

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -
50663 Köln

Aktenzeichen 97.23.04.04-
000005

bei Antwort bitte angeben

Lisa-Marie Dornbusch
Telefon 0211 837-2126
Telefax 0211 837-2200
Lisa-
Marie.Dornbusch@mkffi.nrw.de

Landeszuschuss für Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) im Haushaltsjahr 2023

PSP-Element 20700.8901.32.01.30, Sachkonto 7112000000
(Einzelplan 07, Kapitel 07 040, Titel 633 22)

Anlagen: Liste über die Höhe der Fachbezogenen Pauschale pro
Jugendamt im Jahr 2023
Fördergrundsätze 2023

Auch im Jahr 2023 erfolgt die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte im Elementarbereich als Fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Abwicklung der Fachbezogenen Pauschalen sind die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2023 zu Grunde zu legen.

Bei der Umsetzung der Anwendung und Auslegung der Fördergrundsätze sind eine Abstimmung unter den beiden Landesjugendämtern sowie eine einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen.

Bezüglich der Muster (Zuwendungsbescheid, Rechtsverbindliche Bestätigung, Mittelverwendung für freie Träger) verweise ich auf den Erlass vom 19.02.2018. Die Muster gelten entsprechend fort.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Ich bitte den Inhalt dieses Erlasses unmittelbar an die Jugendämter Ihres Landesteils weiterzuleiten. Weitere Informationen und FAQ-Listen zur Verwendung der fachbezogenen Pauschalen werden in Kürze auf folgender Homepage aktualisiert: <https://www.kita.nrw.de/personal-qualifizieren/qualifizierung-sprache>

Erläuterungen:

Insgesamt werden im Jahr 2023 11.770.317 Euro an die Jugendämter ausgeschüttet. Die Pauschale, die pro Jugendamt ausgezahlt wird, setzt sich aus vier Teilbeträgen zusammen:

- Im Bereich der Kindertagespflege wird die Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Stichtag 15.03.2022) zu Grunde gelegt:
 - o für die Förderung der Fortbildungsbereiche 1 bis 5 werden insgesamt 30 Euro pro Person zugrunde gelegt
 - o für die Förderung des Fortbildungsbereichs 6 wird eine Pauschale in Höhe von 400 Euro zugrunde gelegt und die Gesamtsumme auf ein Drittel reduziert (Siehe Fördergrundsätze)
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der Gruppen zu Grunde gelegt (Stichtag 15.03.2022):
 - o für die Förderung der Fortbildungsbereiche 1 bis 5 wurden folgende Summen zu Grunde gelegt:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	300 €	300 €
2	200 €	400 €
3	150 €	450 €
4	150 €	600 €
5	150 €	750 €
6	150 €	900 €
7	150 €	1050 €
...

- für die Förderung des Fortbildungsbereichs 6 wird eine Pauschale in Höhe von 800 Euro zugrunde gelegt und die Gesamtsumme auf ein Drittel reduziert (Siehe Fördergrundsätze)

Hinsichtlich der Förderung des Fortbildungsbereichs 6 handelt es sich um eine Berechnungsgröße, eine Pflicht zur Verteilung der Mittel exakt an ein Drittel der Kindertageseinrichtungen besteht nicht. Die Jugendämter können die Mittel eigenverantwortlich auf alle Kindertageseinrichtungen verteilen, aber auch auf einige wenige.

Weiterleitung der Mittel

Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter.

Hierbei sollen sich die Jugendämter in den Förderbereichen 1-5 an den Summen orientieren, die das Land für die Ermittlung der fachbezogenen Pauschalen zu Grunde gelegt hat. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich.

Die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen im Förderbereich 6 obliegt dem Jugendamt.

Die Mittel sollen insgesamt bedarfsgerecht verteilt werden. Dabei sollen die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Verwendung der Pauschale

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen gelten die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2023.

Es sind weiterhin Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sprachlichen Bildung förderfähig, die durch eine/n vom Land ausgebildete/n Multiplikator/in und auf Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte

Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden. Die Schulungen sollen vorrangig im Team erfolgen; es gibt keine Mindestteilnehmerzahl; Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Darüber hinaus sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Beobachtung und Dokumentation förderfähig. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der Beobachtung und Dokumentation sowie der entsprechenden Instrumente qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

Förderfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen, die Aspekte der Medienkompetenzförderung in der Kindertagesbetreuung und die zunehmende digitale Bildungsanforderung an die pädagogischen Kräfte berücksichtigen. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im Bereich der Medienbildung und Medienpädagogik qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

Ebenso förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die Aspekte des Anti-Bias Ansatzes, vorurteilsbewusster Erziehung und Bildung sowie sozialer Inklusion in der Kindertagesbetreuung berücksichtigen und für die gesellschaftliche Diversität sensibilisieren. Sie sollen von in besonderer Weise in den Themenschwerpunkten nach Nr. 2.4 der Fördergrundsätze 2022 qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

Förderfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen, die die pädagogischen Kräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung bei den Herausforderungen in der Aufarbeitung der Pandemie unterstützen. Sie sollen von in besonderer Weise in den Themenschwerpunkten nach Nr. 2.5 der Fördergrundsätze 2023 qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden.

Weiterhin förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen organisationale Schutzkonzepten im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption zur Sicherung der Rechte der Kinder in der Kindertagespflege und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen Fortbildungsthemen auch onlinegestützte Fortbildungsformate förderfähig sind.

Die Schulungen sollen vorrangig im Team erfolgen, es gibt keine Mindestteilnehmerzahl. Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat für die Durchführung der Maßnahmen einen angemessenen, finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Einnahmen und der Eigenanteil sind vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel ist durch rechtsverbindliche Bestätigung durch das Jugendamt nachzuweisen. Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind 5 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzuhalten.

KiBiz.web

Die Abwicklung dieser Pauschalen (Bewilligung und rechtsverbindliche Bestätigung) erfolgt weiterhin über das zusätzliche Modul in KiBiz.web.

Die einzelnen Pauschalen der Jugendämter wurden in KiBiz.web eingepflegt, sodass die Bescheide erstellt werden können. Die Ausschüttung der 1. Rate (50 %) erfolgt nach Nr. 4 der Fördergrundsätze zum 30.04.2023.

Im Auftrag

gez. Sabrina Idecke-Lux